

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- A) **Allgemeine Bestimmungen**
- B) **Kundeninformationen über die Finanzdienstleistungen**
- C) **Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten**
- D) **Informationen über Execution Policy**

**A) Allgemeine Bestimmungen**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Principal Vermögensverwaltung AG, Zürich (nachstehend "Principal" genannt).
- 1.2 Die verwendete Personenbezeichnung bezieht sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts und gilt sinngemäss sowohl für die Singular- als auch die Pluralform.
- 1.3 Principal verfügt über eine Lizenz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und untersteht der Aufsicht der AOOS Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich, Schweiz ([www.aoots.ch](http://www.aoots.ch)).

**2. Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung**

- 2.1 Die der Principal schriftlich bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt bis zu einer bei Principal schriftlich eingegangenen Änderung, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge oder anderen Veröffentlichungen.
- 2.2 Principal verpflichtet sich zur sorgfältigen Prüfung der Verfügungsberechtigung. Zu einer weitergehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet. Für allfällige Schäden, die durch Verfügungen durch unberechtigte Personen erfolgen, haftet Principal nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 2.3 Für den durch die Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Email und anderen elektronischen Übermittlungsarten oder Transportarten, namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstandenen Schaden haftet Principal nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 2.4 Der Kunde haftet für den Schaden, der aus seiner Handlungsunfähigkeit oder der eines für ihn handelnden Dritten entsteht, ausser wenn dies Principal schriftlich mitgeteilt wurde.

**3. Ausführung von Aufträgen**

- 3.1 Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, rechtzeitig zu erteilen. Principal übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nicht rechtzeitige Auftragserteilung entstanden sind. Principal ist berechtigt, nach eigenem Ermessen interessewahrend zu handeln.

**4. Mitteilungen und Vermögensaufstellungen**

- 4.1 Mitteilungen von Principal gelten als ordnungsgemäss zugestellt und rechtmässig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Bleibepost gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.
- 4.2 Principal stellt dem Kunden mindestens vierteljährlich eine Aufstellung und Bewertung seines Depotbestands ("Performanceausweis") zu. Die Bewertungen beruhen auf den banküblichen Informationsquellen. Diese sind in Abschnitt B) dieser Allg. Geschäftsbedingungen näher beschrieben.

**5. Beanstandungen und Beschwerden des Kunden**

- 5.1 Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie gegen andere Mitteilungen der Principal sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb eines Monats anzubringen. Ansonsten gelten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die

entsprechenden Auszüge, Mitteilungen und allfällige Vorbehalte als genehmigt, und zwar auch dann, wenn eine vom Kunden verlangte schriftliche Genehmigung bei Principal nicht eingetroffen ist.

- 5.2 Performanceausweise gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit deren Versand schriftlich Einwand erhoben wird.
- 5.3 Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Performanceausweise schliesst die Genehmigung aller in ihr enthaltenen Posten sowie allfälliger von Principal angebrachten Vorbehalte mit ein.
- 5.4 Beschwerden über die Principal bzw. deren Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung oder der Anlageberatung sowie Feedback der Kunden oder anderer Geschäftspartner können kostenlos schriftlich, elektronisch oder mündlich (z.B. anlässlich eines Besuchs oder per Telefon) an die Geschäftsleitung bzw. jeden Mitarbeiter der Principal gerichtet werden.
- 5.5 Zudem hat der Kunde die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die Ombudsstelle zu gelangen. Die Kontaktdaten sind: OFS Ombud Finance Suisse, Rue du Conseil Général 10, 1205 Genève, Tel. +41 22 808 04 51

**6. Einholen von Kundeninformationen**

- 6.1 Principal ist verpflichtet, für die Erbringung ihrer Dienstleistungen diverse Informationen vom Kunden einzuholen, zum Beispiel zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Es liegt im Interesse des Kunden, Principal diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch Principal verunmöglicht werden kann. Ferner ist es von Bedeutung, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen. Denn die Kundenangaben dienen dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, das heisst, dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder geeignete Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich.
- 6.2 Principal ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde ist verpflichtet, Principal schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm gemachten Angaben wie Name, Adresse, Domizil, Nationalität, steuerliche Ansässigkeit etc. ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage der Principal seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

**7. Nachrichtenlosigkeit**

Der Kunde ist gehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit zu ergreifen und sich bei allfälligen Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an Principal zu wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen der Principal weitergeführt werden, wobei Principal sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen sowie Kosten für Nachforschungen bei einer bestehenden Vollmacht direkt dem Konto des Kunden zu belasten. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen können im Ermessen der Principal durch diese auch fristlos gekündigt werden, durch Postzustellung der Kündigung an die letzte durch den Kunden bekannt gegebene Adresse.

**8. Steuerliche Aspekte**

- 8.1 Der Kunde ist für die ordentliche Besteuerung der verwalteten Vermögenswerte sowie der Erträge und aller damit zusammenhängenden Erklärungen und Meldungen nach den Bestimmungen seines Steuerdomizils selbst verantwortlich.

8.2 Die Beratung oder Auskünfte von Principal beziehen sich, unter Vorbehalt von besonderen Bestimmungen oder Vereinbarungen, nicht auf die steuerlichen Folgen von Anlagen für den Kunden oder generell auf dessen steuerliche Situation. Eine Haftung von Principal für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen ist ausgeschlossen.

#### 9. Depotstimmrecht

Principal übt ein Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Weisung und Vollmacht des Kunden aus. Principal ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

#### 10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Principal gewährleistet, dass sie ihre Tätigkeit im Rahmen des Kundenmandats mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des Kunden und der Marktintegrität ausübt.

10.2 Ein bestimmter Anlageerfolg kann nicht garantiert werden. Die Haftung für einen bestimmten Anlageerfolg ist ausgeschlossen.

10.3 Für einen dem Kunden aus der Vertragsbeziehung mit Principal entstandenen Schaden haftet Principal ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit und im Rahmen ihrer Berufshaftpflichtversicherung.

10.4 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Allg. Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz sowie eine Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

#### 11. Feiertage

Feiertage in der Schweiz sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

#### 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allg. Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

#### 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Die Rechtsbeziehung des Kunden mit Principal untersteht dem schweizerischen Recht.

13.2 Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

#### 14. Änderungen der Allg. Geschäftsbedingungen

Principal behält sich jederzeitige Änderungen und Ergänzungen der Allg. Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert einer Frist von zwei Monaten als genehmigt.

#### 15. Gültigkeit

15.1 Die Allg. Geschäftsbedingungen treten am 01.11.2023 in Kraft.

15.2 Die neuste Version der Allg. Geschäftsbedingungen ist jederzeit auf der Website der Principal abrufbar: [www.principal.ch](http://www.principal.ch)

### B) Kundeninformation über die Finanzdienstleistungen

#### 16. Vermögensverwaltung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet Principal im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden das Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Principal führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Dabei wählt Principal die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Principal stellt sicher, dass die durch

sie ausgeführten Transaktionen den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie mit der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

#### 17. Informationen über Finanzinstrumente und Risikoaufklärung

17.1 Nach Art. 8 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) sind Kunden und potenzielle Kunden über die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu informieren. Diese Informationen haben eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente zu enthalten, damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf genügend fundierter Grundlage treffen kann.

17.2 Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

a) Risiko der gewählten Anlagestrategie: Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben. Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.

b) Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" verwiesen.

c) Informationsrisiko bzw. das Risiko, dass Principal über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt Principal die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Principal unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass Principal keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheidungen treffen kann.

d) Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen: Kunden, welche die Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes KAG (siehe dazu auch Pkt. 20 nachstehend). Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

17.3 Weitere Informationen zu Art und der Risiken der Finanzinstrumente sind in der dem Kunden zur Verfügung gestellten Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" ersichtlich. Die jeweils neuste Version ist unter [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) abrufbar.

#### 18. Kundenkommunikation

18.1 Principal ist wie folgt erreichbar:

Principal Vermögensverwaltung AG, Stockerstrasse 57, 8002 Zürich, Schweiz, Tel-No. +41 44 500 19 40, Email: [info@principal.ch](mailto:info@principal.ch)

18.2 Sofern im Vermögensverwaltungsauftrag die Kundenkommunikation nicht geregelt ist, kann der Kunde mit Principal jederzeit in Deutsch oder Englisch kommunizieren und wird die entsprechenden Dokumente der Principal stets in deutscher Sprache erhalten.

18.3 Principal wird mit dem Kunden in der Regel per Brief kommunizieren. Wenn der Kunde sich auf elektronischem Kommunikationsweg an Principal wendet, z.B. per E-Mail, behält sich Principal vor, in gleicher Art und Weise mit dem Kunden Verbindung aufzunehmen. Principal möchte aber darauf hinweisen, dass die Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken beinhaltet.

18.4 Telefongespräche mit dem Kunden können aus regulatorischen und Sicherheitsgründen aufgezeichnet werden. Sonstige elektronische Kommunikation, wie E-Mail, Telefax etc. werden gemäss den gesetzlichen Grundlagen aufbewahrt. Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen können dem Kunden auf Anfrage während fünf Jahren zur Verfügung gestellt werden.

## 19. Kundensegmentierung gemäss FIDLEG

19.1 Gemäss den regulatorischen Vorgaben ist Principal verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien einem der Kundensegmente "Privatkunde", "professioneller Kunde" oder "institutioneller Kunde" zuzuordnen und über diese Einstufung zu informieren. Die jeweilige Klassifizierung bestimmt das Schutzniveau. Das höchste Schutzniveau genießt der Privatkunde.

19.2 Als Privatkunden gelten alle Kunden, die weder die Kriterien für professionelle Kunden noch diejenigen für institutionelle Kunden erfüllen.

19.3 Im Gegensatz zum Privatkunden geht Principal bei einem professionellen Kunden davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse sowie den notwendigen Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

19.4 Als institutionelle Kunden kommen lediglich beaufsichtigte in- und ausländische Finanzintermediäre, Zentralbanken und nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorie in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute.

19.5 Der Kunde kann, soweit gesetzlich möglich und sofern er die Voraussetzungen erfüllt, die Zuordnung zu einem anderen Kundensegment schriftlich bei der Principal beantragen. Durch den Wechsel in ein anderes Kundensegment unterstellt sich der Kunde einem höheren Schutz (Opting-in) oder einem weniger weitgreifenden Schutz (Opting-out).

## 20. Klassifizierung gemäss KAG

20.1 Zusätzlich zu der Kundensegmentierung gemäss FIDLEG differenziert das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Anlegern.

20.2 Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags gilt der Kunde gemäss Gesetz als qualifizierter Anleger. Dies bedeutet, dass Principal im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien sämtliche Arten und Formen von kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) einsetzen kann.

20.3 Der Kunde hat unter dem Kollektivanlagengesetz KAG die Möglichkeit, der Principal mittels schriftlicher Erklärung mitzuteilen, dass er nicht mehr als qualifizierter Anleger gelten möchte. Falls der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ist der Einsatz von gewissen Finanzinstrumenten im Portfolio nicht mehr möglich.

## 21. Kundenreporting

Principal wird grundsätzlich pro Quartal eine periodische Aufstellung der Vermögensverwaltungsdienstleistungen übermitteln.

## 22. Massnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Principal erbringt lediglich Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Sie verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden.

## 23. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind im Abschnitt C) dieser Allg. Geschäftsbedingungen festgehalten.

## 24. Benchmark

Um die Leistungen der Vermögensverwaltung transparent darzustellen, legt Principal der Depotaufstellung als Vergleich eine Auswahl verschiedener Referenz-Indizes wichtiger Märkte und Anlageklassen bei.

Auf Wunsch des Kunden kann eine individuelle Benchmark definiert werden.

## 25. Anlageziele

Principal vereinbart die Anlageziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens mit dem Kunden.

## 26. Bewertung von Finanzinstrumenten

Principal verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

26.1 Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.

26.2 Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Tagesschlusskursen bewertet.

26.3 Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird Principal den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmassstäbe ermitteln.

26.4 Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.

## 27. Ausführung von Aufträgen

27.1 Die Ausführung der Aufträge unterliegt in der Regel der Depotbank. Diese teilt ihren Kunden die Grundsätze der Auftragsausführung mit. Sofern Principal ihren Kunden Depotbanken zur Auswahl vorschlägt oder Aufträge an Wertpapierhändler oder Broker direkt erteilt, so informiert sie ihre Kunden in einer sogenannten Execution Policy, nach welchen Kriterien sie die Auswahl trifft (siehe Abschnitt D).

27.2 Principal haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen höchstens für die fristgerechte Verzinsung, ausser wenn sie auf die Gefahr eines weiteren Schadens im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich hingewiesen worden ist. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Für eine Nichtausführung oder Verzögerung bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere gemäss Geldwäschereigesetz) oder mit Wirtschaftssanktionen kann Principal nicht haftbar gemacht werden.

27.3 Principal wird Kundenaufträge möglicherweise zusammenlegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird Principal die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchführen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Bereich des möglichen.

## 28. Kosten und Nebenkosten

Die Kosten der Principal sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt. Die Verwaltungsgebühr wird anteilmässig, entsprechend den Bestimmungen im Vermögensverwaltungsvertrag,

quartalsweise erhoben. Sie berechnet sich nach dem tatsächlichen Wert des zu verwaltenden Vermögens per Ende eines jeden Monats in der jeweiligen Periode.

Die Kosten und Nebenkosten der Depotbank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen richten sich nach dem allgemeinen Gebührentarif der jeweiligen Depotbank. Zudem besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aus der Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt umfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können.

Die Zahlungsweise erfolgt je nach Vereinbarung durch Abbuchung von dem Vermögensverwaltungskonto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Rechnungslegung. Dem Kunden steht eine Widerspruchsmöglichkeit zu.

Der Kunde erhält einmal jährlich eine Übersicht über sämtliche angefallenen Kosten, Gebühren und Belastungen.

## 29. Datenbearbeitung, Auslagerung und Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Bearbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Geschäftsbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend "Kundendaten" genannt) durch Principal erforderlich. Zu den Kundendaten gehören sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere vertrauliche Informationen über den Vertragspartner, (allenfalls weitere) bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich berechnete Personen sowie allfällige weitere Dritte. "Vertrauliche Informationen" sind unter anderem Namen/Firma, Adresse, Wohnsitz/Sitz, Geburts-/Gründungsdatum, Beruf/Zweck, Kontaktdetails, Kontonummer, IBAN, BIC und weitere Transaktionsdaten, Kontosaldi, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und weiteren Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und weitere steuer- oder sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Principal ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Kunden berechtigt, Geschäftsbereiche (z.B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Dokumenten) ganz oder teilweise an ausgewählte Vertragspartner (nachfolgend "Outsourcing-Partner" genannt) auszulagern. Principal kann einzelne Dienstleistungen von ausgewählten Vertragspartnern (nachfolgend "Dienstleister" genannt) erbringen lassen. Hierfür ist Principal berechtigt, die hierzu erforderlichen Kundendaten Outsourcing-Partnern und Dienstleistern bekanntzugeben. Der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege der Geschäftsbeziehung gesellschaftsintern offengelegt und von den Mitarbeitenden der Principal im In- und Ausland (insbesondere elektronisch) bearbeitet werden können. Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Outsourcing-Partner oder Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Principal tritt angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

## 30. Offenlegung von Kundendaten

- 30.1 Den Mitgliedern der Organe der Principal, ihren Mitarbeitenden und Beauftragten obliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen über das Bankkundengeheimnis, den Datenschutz sowie weitere Berufsgeheimnisse die zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Geheimhaltung von Kundendaten sowie von Informationen, die ihnen aufgrund von Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden.
- 30.2 Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Principal situativ

erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Principal-Gruppengesellschaften und/oder Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Der Kunde entbindet die Principal hinsichtlich seiner Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Principal zur Weitergabe der Kundendaten an Principal-Gruppengesellschaften und/oder Dritte im In- oder Ausland. Die Offenlegung von Kundendaten kann dabei in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten.

- 30.3 Principal kann Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben:
- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber Principal durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt;
  - Die Einhaltung der auf die Principal anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Gesetze, Verordnungen, Usancen und vertraglichen Vereinbarungen erfordert die Weitergabe;
  - Principal nimmt zu rechtlichen Schritten oder Vorwürfen Stellung, welche der Kunde im In- oder Ausland gegen Principal (auch als Drittpartei) erhebt;
  - Dienstleister der Principal erhalten im Rahmen abgeschlossener Verträge (z.B. IT-Service-Verträge) Zugang zu den Kundendaten;
  - Zur Erbringung ihrer Dienstleistung kann es für Principal erforderlich sein, Mitarbeitenden von Principal oder von Beauftragten, die sich zur strikten Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet haben, Zugriffe auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten;
  - Principal-Gruppengesellschaften nehmen gruppenweite Koordinationsaufgaben in verschiedenen Bereichen wahr oder lagern einzelne Geschäftsbereiche oder Teile davon an Gruppengesellschaften oder Dritte im In- und Ausland aus (z.B. Back Office-Dienstleistungen; Wartung und Betrieb von IT-Systemen);
  - Die produktspezifischen Dokumente eines Depotobjekts (z.B. Wertpapier- oder Fondsprospekte) sehen eine Weitergabe von Kundendaten vor;
  - Principal ist im Rahmen des Handels oder Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet beziehungsweise berechtigt, oder die Weitergabe ist zur Durchführung einer Handelstransaktion oder der Verwaltung erforderlich. Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze Sammeldepot-Zentralen, Drittverwahrer, Börsen, Broker, Banken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Principal die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Principal kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (zum Beispiel im Rahmen des Ausfüllens der für die Handelstransaktion oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) weitergeben. Anfragen können dabei auch nach Abschluss einer Handelstransaktion oder der Verwaltung, insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken erfolgen. Mit der Auftragserteilung zum Handel oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten ermächtigt der Kunde die Principal ausdrücklich auch zur allfälligen Offenlegung seiner Kundendaten.
- 30.4 Der Kunde ist sich bewusst, dass im Falle einer Offenlegung an einen ausländischen Informationsempfänger die Informationen ins Ausland transferiert werden, wo sie auch aufbewahrt werden können, und dass dort andere gesetzliche Rahmenbedingungen gelten, insbesondere das Bankkundengeheimnis dort nicht im gleichen Umfang gilt und auch weniger strenge Anforderungen an den Datenschutz gelten als in der Schweiz. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Informationsempfänger die

übermittelten Informationen an Drittpersonen weiterleiten können, welche diese Informationen nutzen oder weiterverbreiten könnten. In- und ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Principal hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr. Principal ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

- 30.5 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten sowie Angaben die wirtschaftlich Berechtigten betreffend der Principal umgehend und unaufgefordert mitzuteilen sowie jegliche notwendigen Informationen, welche nicht im Besitz der Principal sind, auf deren Verlangen hin sofort zu übermitteln.
- 30.6 Der Kunde hat Principal vollumfänglich für Schäden, Verluste, Kosten (inklusive externer Kosten wie Anwaltskosten), Ansprüche von Dritten, Steuern und Abgaben schadlos zu halten, welche direkt oder indirekt bei der Principal im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung oder anderer Dienstleistungen von Principal für den Kunden als Folge einer Pflichtverletzung oder falschen Angaben des Kunden entstehen oder gegenüber Principal geltend gemacht werden.
- 30.7 Eine Haftung der Principal für Schäden oder Nachteile, die mit der Offenlegung verbunden sind, wird nur übernommen, sofern ihr großes Verschulden als Ursache des Schadens oder Nachteils nachgewiesen werden kann.
- 30.8 Der Kunde akzeptiert, dass die Entbindung vom Geheimnisschutz über das Auflösen der Geschäftsbeziehung hinaus gültig bleibt.

**C) Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten**

**31. Mögliche Interessenkonflikte**

Vermögensverwaltungsgesellschaften versuchen die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte bei Vermögensverwaltungsgesellschaften, die für ihre Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht immer völlig ausschließen. In Übereinstimmung mit Art. 25 FIDLEG informiert Principal den Kunden daher über die Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Principal, anderen Unternehmen der Gruppe, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit Principal verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben sich Principal und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Principal erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

**32. Organisatorische Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten**

Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, hat Principal unter anderem folgende Massnahmen getroffen:

- a) Regelung über den Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten (Identifikation, Vermeidung und Management möglicher Interessenkonflikte);
- b) Organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;

- c) Regelung über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- d) Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (soweit dies organisatorisch sinnvoll ist);
- e) Die Organe und Mitarbeiter sind zur Offenlegung all ihrer Eigeneschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet;
- f) Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiter;
- g) Bei Ausführung von Aufträgen handelt Principal gemäss ihrer Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden;
- h) Mitarbeiterentlohnung auf der Basis von qualitativen und nachhaltig quantitativen Kriterien, höhere Gebühreneinnahmen führen nicht automatisch zu mehr Lohn;
- i) Laufende Schulungen der Mitarbeiter.

**33. Offenlegung von möglichen Interessenkonflikten**

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offengelegt.

Auf die folgenden Punkte wird speziell hingewiesen:

- 33.1 Im Rahmen der Portfolioverwaltung nimmt Principal für die Erbringung der Dienstleistung an den Kunden grundsätzlich keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei an. Sollte Principal monetäre Zuwendungen erhalten, so werden jene in vollem Umfang an den Kunden weitergeleitet. Principal wird den Kunden diesfalls über die weitergeleiteten monetären Zuwendungen informieren.
- 33.2 Es bestehen keine Retrozessionsvereinbarungen zwischen Principal und Banken bezüglich einer Teilrückerstattung auf Depotgebühren, Börsen- und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren. Für den Kunden gelangen die mit der jeweiligen Bank vereinbarten Nettosätze zur Anwendung.
- 33.3 Einzelne Fondsbetreiber und Wertpapieremissionshäuser erstatten Bestandeskommissionen und gewähren Abschlussprovisionen wie Platzierungsprovisionen und/oder Ausgabe- und Rücknahmeaufschläge für den Vertrieb ihrer Produkte. Solche Zuwendungen werden vollumfänglich an den Kunden weitergeleitet. Einzelheiten dazu werden dem Kunden auf Verlangen offengelegt.
- 33.4 Die Auswahl von Fonds und anderer Produkte erfolgt ausschliesslich anhand von marktüblichen, qualitativen und quantitativen Selektionskriterien. Sämtliche Käufe von Fonds und anderen Produkten erfolgen stets im besten Interesse des Kunden, wenn immer möglich zu Nettosätzen.
- 33.5 Bei der Umsetzung der Anlagepolitik in den Kundendepots werden auch von der Principal verwaltete Anlagefonds eingesetzt. Der Einsatz der Fonds im Portfolio Management erfolgt ebenfalls ausschliesslich anhand von marktüblichen, qualitativen und quantitativen Selektionskriterien. Für die Vermögensverwaltung oder Anlageberatung der von der Principal verwalteten Anlagefonds erhält diese eine marktübliche Gebühr, welche dem Fonds belastet wird. Diese von der Principal in Bezug auf den betroffenen Anlagefonds belasteten Gebühren sind im jeweiligen Fondsprospekt und in den geprüften Abschlüssen des Fonds offengelegt.
- 33.6 Schliesslich erhält Principal von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit dem Wertpapiergeschäft nicht monetäre Vorteile, wie z.B. generische Informationen über Finanzinstrumente, Schulungen und Marktanalysen. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen. Principal nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

- 33.7 In von Principal erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informiert Principal über relevante potenzielle Interessenkonflikte.
- 33.8 Auf Wunsch des Kunden werden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

**D) Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung (Execution Policy)**

**34. Allgemeines**

Die folgenden Grundsätze gelten für die Art und Weise der Ausführung von Anlageentscheidungen bzw. anderer Kundenaufträge am Kapitalmarkt, nach Massgabe des Vermögensverwaltungsvertrages des Kunden mit der Principal zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräusserung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente.

**35. Anwendbarkeit**

Die Grundsätze gelten **nicht**

- a) für die Ausgabe von Anteilen an Investmentunternehmen zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- b) bei Festpreisgeschäften, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden. Vor dem Abschluss eines Festpreisgeschäftes prüft Principal durch Heranziehung von Marktdaten und durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten die Angemessenheit des vereinbarten Preises;
- c) bei besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
- d) bei einer marktschonenden Orderbearbeitung, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat;
- e) bei Vorliegen von Weisungen des Kunden bezüglich Ausführungsplätze für Anlageentscheide;
- f) bei der Auswahl der Depotbank durch den Kunden. Dabei hat der Kunde den Vermögensverwalter angewiesen, Aufträge an eine/mehrere von ihm bestimmte Depotbank/en zu erteilen. Dabei wird die Nennung einer Depotverbindung bereits als Weisung des Kunden bzw. Auswahl der Depotbank verstanden. Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank oder des beauftragten Finanzdienstleisters zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

**36. Ausführung der Transaktion durch Dritte (Auswahl Policy)**

Principal führt Anlageentscheidungen bzw. andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt in der Regel nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung (Intermediäre). Diese Transaktionen am Kapitalmarkt können von den Intermediären in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel) bzw. an verschiedenen Ausführungsplätzen (Börse, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Principal trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, unterhält jedoch keine Direkt-Handels- und/oder Brokervereinbarungen. Der Handel von Wertschriften findet ausschliesslich über den jeweiligen Intermediär (z.B. Depotbank des Kunden) statt.

**37. Auswahl des Dritten**

Der Kunde weist Principal im Vermögensverwaltungsvertrag an, Transaktionen am Kapitalmarkt bei Dritten (Intermediäre, z.B. Depotbanken) in Auftrag zu geben. Die entsprechenden Intermediäre sind jeweils im Anhang 1 zu den entsprechenden Verträgen aufgelistet. Falls im Einzelfall Transaktionen von anderen Intermediären

ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt.

Da Principal einen Dritten (Intermediär) mit der Ausführung von Transaktionen am Kapitalmarkt beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Massgabe der Vorkehrungen, die der Intermediär zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insbesondere können sich Abweichungen von den o.g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

**38. Grundsätze bei der Empfehlung einer Depotbank**

Principal trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Die Empfehlung einer Depotbank, die mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- a) Bonität der Depotbank
- b) bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- c) Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- d) Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- e) Sicherheit der Abwicklung
- f) Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

**39. Grundsätze bei der direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler**

Principal trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Wertpapierhändlers erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- a) bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- b) Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- c) Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- d) Sicherheit der Abwicklung
- e) Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen
- f) Markverfassung

**40. Grundsätze bei der Zusammenlegung von Aufträgen**

Kundenaufträge dürfen zusammengelegt und als Sammelauftrag zur Ausführung weitergeleitet werden. Wird ein Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, erfolgt die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten.

Zürich, im Juli 2023